

Zeitschrift: Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft von Bern
Herausgeber: Geographische Gesellschaft Bern
Band: 11 (1891)

Artikel: Sklavereiverhältnisse in Afrika
Autor: Mann, Carl H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-321834>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VI.

Sklavereiverhältnisse in Afrika.

Vortrag von *Carl H. Mann*, gehalten in der Monatsversammlung vom
9. Juni 1892.

Es handelt sich um ein wenig anziehendes Thema. Ich hoffe indes gleichwohl, dass Sie demselben einiges Interesse entgegen bringen.

Wenn von Sklaverei gesprochen wird, so denkt man nicht ohne Weiteres an die verschiedenen Abstufungen in Haussklaverei, Sklavenmarkt, Sklavendepot, Sklaventransport und Sklavenjagd. Man steht unter dem allgemeinen Begriff einer eiternden Wunde, welche Afrika verwüstet, Europa betrübt und die Menschheit entehrt.

Die gesetzgebenden Akte, die Kongresse und Konferenzen müssen allerdings, wenn sie nicht bloss akademischer Natur, sondern von praktischer Bedeutung sein wollen, die Sklaverei nach ihren verschiedenen Erscheinungsformen behandeln; sie müssen unterscheiden zwischen der Haussklaverei, die sich in einzelnen Absatzgebieten der Sklavenmärkte durch vielhundertjährige Tradition eingelebt hat und zwischen dem eigentlichen Menschenraub und Sklaventransport.

Würden sie dies nicht thun, so wäre es völlig unverständlich, wie der Sultan der Türkei, der Schah von Persien und der Sultan von Zanzibar dem Brüsseler Kongressakte vom Jahre 1890 hätten beipflichten können.

Man darf an diese Herrscher nur erinnern, um zugleich der Thatsache eingedenk zu sein, dass die nach der Ostküste Afrikas verschleppten Sklaven zum Teil nach Arabien und Persien, zum Teil aber in die türkischen Harems gelangen und, soweit es sich um Knaben handelt, der Verstümmelung zur Erzielung des Eunuchendienstes anheimfallen, zum Teil aber auch in den zanzibarischen Küstenstrichen in der Sklaverei verbleiben.

Erschöpft ist mit dieser Andeutung noch lange nicht, was mit den Sklaven an der Ostküste geschieht, ich glaube Sie indes unmerklich hinübergeleitet zu haben zu der Erkenntnis, dass wir in einer kurzen halbstündigen Uebersicht unmöglich von der Sklaverei

sprechen können, ohne die ganze Frage in ihrem innern Zusammenhang zu würdigen.

Wir lassen jetzt die Frage vorderhand unerörtert, was mit den übrigen Sklaven geschieht, welche verschifft werden, aber weder nach Arabien, noch nach Persien, noch in die Türkei gelangen. Bei der Heimlichkeit, mit welcher, namentlich in der Nähe der deutschen Niederlassungen die Verschiffung betrieben werden muss, wird es ohndies nie möglich sein, ein richtiges Zahlenverhältnis zwischen den an die Küste verbrachten und den verschifften Sklaven zu gewinnen. Wir fassen jetzt zunächst zwei durchaus verschiedene Gebiete Afrikas ins Auge, welche uns indes gleichwohl zu einer gewissen Parallele reizen: Marokko und Südostafrika.

In beiden Territorien begegnen wir der sogenannten Hausklaverei in ihrer milden Form, dort am Nordrand bei den vornehmen Volksstämmen, an der ostafrikanischen Küste bei den sogenannten Banianen, den aus Indien eingewanderten Kaufleuten, bei den Häuptlingen der Küstenstriche und den vornehmen Eingebornen.

Denke man sich nun einen Reisenden, der bei Tanger oder bei Kilimane nahe der Zambesimündung den afrikanischen Boden betritt. An beiden Orten tritt ihm die Sklaverei in ihrer mildern Form entgegen; er lernt vielleicht auch Sklaven kennen, welche von dem hohen Wert persönlicher Freiheit nicht die leiseste Ahnung haben und — vor eine plötzliche Wahl gestellt, das sorgenlose Essen und Trinken in der Knechtschaft dem mühevollen Kampf ums tägliche Brot in der Freiheit vorziehen würden.

Gibt ihm dies aber ein richtiges Bild? Ganz gewiss nicht. Hinter der milden Hausklaverei in Marokko liegen die Sklavenmärkte in Fez, in Mesquinez, in Rabat, in Tendouf, hinter dem Sklavenmarkt in Tendouf liegt der etwa 25tägige Sklaventransport von Timbuktu nach Tendouf, hinter dem Sklaventransport von Timbuktu nordwärts liegt Sklavenjagd und Menschenraub im Sudan, in den Gegenden zwischen dem 10. und 15. Grad des Aequators bis hinab nach Kong, wo einer der grössten Sklavenmärkte sich befindet.

Hinter der milden Hausklaverei in Kilimane und von da südwärts in den portugiesischen Niederlassungen bis zur vielgenannten Delagoabai liegt der Sklavenmarkt in Senna, hinter dem Sklavenmarkt in Senna liegen die Sklaventransporte aus den westlich gelegenen Territorien, hinter diesen Transporten liegen die Kriege der Eingebornen unter einander und hinter diesen Kriegen liegen die satanischen Einflüsterungen der Agenten, welche die Banianen im Innern des Landes unterhalten, Einflüsterungen an die Häuptlinge, dass man ihnen ihre Kriegsgefangenen als Sklaven abkaufen wolle.

So reizt die Aussicht Kriegsgefangene zu machen und verkaufen zu können zur Kriegsführung und zum Sklavenraub.

Rücken wir etwas weiter hinauf gegen Cap Delgado zu, so finden wir allerdings eine harte Sklaverei bei den nach der Insel Pemba verschifften, auf den Gewürznelkenplantagen beschäftigten Negern und eine ebenso harte auf den Zuckerplantagen der Komoren-Inseln, eine mildere in den Küstenstrichen von Zanzibar, wo sie überhaupt einem Vertrag zufolge, den seinerzeit England mit dem Sultan Said Bargasch abgeschlossen hatte, ganz ausgerottet sein sollte.

Allein, meine Herren, hinter der milden Sklaverei in Zanzibar liegen die Transporte aus den vereinsamten Gegenden der Seeregion, des Nyassa, Tanganika und Albert Nyanza und des Schirwi-Sees, in diesem Transport liegt all das namenlose Elend der Sklavenkarawanen geborgen, dessen Einzelheiten Ihnen aus mancherlei Schilderungen bekannt sind, hinter diesen Transporten liegt Mord und Totschlag der arabischen Räuber und Mordbrenner in der Seeregion selbst und in den Gegenden des Kongobeckens.

Nicht anders stand es mit der Sklaverei in Aegypten vor dem Aufstand der Mahdisten, beziehungsweise der segensreichen Thätigkeit von Gordon Pascha. Brachten sie nicht nach den Sklavenmärkten in Chartum und Kairo ihre Ware aus Darfur und Kordofan und Bagirmi, wo der Sultan auf seine eigenen Leute Jagd machte und war nicht Gondokoro der berüchtigtste Sammelplatz jener Sklavenjäger, die in Chartum zu 100 % Geld entlehnten, um die Völker des Südens zu überfallen?

Und welche Bedeutung erlangte Tripolis für den Sklavenhandel von dem Augenblick hinweg, wo die sudanesischen Sklavenjäger und Karawanenführer in ihrer Wut über die Schritte Aegyptens die Richtung der Karawanen änderten und nordwestlich zogen gen Murzuk?

Wie wäre es denn unter solchen Umständen möglich, für eine einfache Betrachtung der Dinge den Faden zu zerreißen, der zwischen der Ausmündung des trüb n Stromes und seiner Quelle besteht?

Man hat vielfach auch als Quelle des Sklavenhandels die Art und Weise bezeichnet, wie die Araber den Elfenbeinhandel betreiben. So lange sie nur totes Elfenbein suchen und dasselbe durch Träger nach der Ostküste bringen mussten ohne geeignete Verkehrswege, ist allerdings viel Richtiges in dieser Bemerkung.

Allzu sanguinischen Hoffnungen wird man sich in dieser Beziehung nicht hingeben dürfen. Nach Lagos wurde ehemals auch

Elfenbein durch Träger gebracht, nunmehr ist dieses Transportmittel überflüssig; aber die Sklaverei hat nicht aufgehört. Raub und Mord wird schliesslich da, wo der Nebenzweck dahin fällt, Selbstzweck.

In den letzten Jahren zumal konnte man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Araber an ein Verwüsten gehen, als fürchteten sie von heute auf morgen ihrer Lust am Verwüsten nicht mehr fröhnen zu können. Man vergegenwärtige sich nur ihr rasches Vorgehen von Osten nach Westen. Ehemals war Tabora die am weitesten nach Westen und ins Innere vorgeschobene Station der arabischen Sklavenjäger; dann drangen sie weiter westwärts nach Niangwe, das nun freilich nominell zum unabhängigen Kongostaat gehört; seit der Gründung desselben bis zum Jahre 1891 sind sie vorgedrungen bis zum Zusammenfluss des Kongo und Arruwimi.

Das ganze Gebiet zwischen der Fallstation und dem untern Arruwimi ist von arabischen Lagern besetzt; sie sind selbst über den Rubi nach dem Ubangi gedrungen und haben in Djabbir am Ouelle eine der nördlichsten Stationen des Kongostaates erreicht und Stanley sind sie auf seiner Reise vom Arruwimi zum Nyanza-See Schritt für Schritt gefolgt und haben diesen Spuren folgend Stationen angelegt, die sie mit ziemlicher Truppenmacht befestigt haben.

Unverkennbar geht ihre Tendenz dahin, die Verbindung mit den Sklavenjägern des Sudan herzustellen und die Herrschaft am obern Kongo an sich zu reissen. Um dieses zu erreichen müssten sie ihre Eroberungen bis Bangala, das nördlich der Aequatorstation liegt, ausdehnen.

Es dürfte sich also hier ein grosser Entscheidungskampf abspielen, den der Kongostaat um seine Existenz kämpfen *muss*.

Der Berliner Kongovertrag vom 26. Februar 1885 enthält in den Artikeln VI und IX das Prinzip, wonach der Sklavenhandel und alle Operationen, welche, zu Lande oder zu See, diesem Sklaven zuführen, als verboten und völkerrechtswidrig anzusehen seien, und gibt nur einige wenige Andeutungen über die Art und Weise, wie jenes Verbot, insbesondere innerhalb des konventionellen Kongobeckens durchzuführen sei.

Die Brüsseler Konferenzakte vom 2. Juli 1890 stellt in bindender Weise eine grosse Reihe von Einzelmassregeln fest, deren Zweck die Unterdrückung des Sklavenhandels in dem ganzen weiten Gebiet ist, in welchem derselbe heutzutage noch vorkommt.

Dem gegenüber ist es nun gewiss von Interesse, auf den Fortschritt aufmerksam zu machen, der zwischen dem Protokoll der

Berliner Kongokonferenz vom 26. Februar 1885 und der Brüsseler Kongressakte vom Jahre 1891 liegt.

Wir finden noch verschiedene Formen der Haussklaverei im Zambesibecken, wiederum in Dahomey, im Kamerunlande, soweit es die Gegend hinter den Kamerunbergen betrifft, und im Sudan. In Bailundu und Bihé sind die Missionare auf die Intriguen eines portugiesischen Branntwein- und Sklavenhändlers verjagt worden, womit indessen nicht die Nation als solche angeklagt sein soll. Silva Porto, der seit 30 Jahren in Bihé niedergelassen und gleichfalls Portugiese ist, hat dem König über sein Vorgehen ernste Vorwürfe gemacht. Derselbe hatte den Missionaren geschrieben: Ihr habt mich gut behandelt, allein Ihr gebt meinen Häuptlingen nicht, was sie bedürfen, weder Branntwein noch Pulver noch Gewehre. Wie es sich mit den angeblichen Sklavenverschiffungen in Whydah, dem Hafen von Dahomey verhält, haben Sie vor wenigen Monaten den Mitteilungen des Herrn Barth entnommen; Sie werden sich auch erinnern, dass kein Eingeborner von Dahomey Sklave ist, dass die hier befindlichen Sklaven meistens Kriegsgefangene, aber nicht gehalten sind, jede Stunde des Tages oder jeden Tag der Woche für ihre Herren zu arbeiten, so dass sie, wenn sie von Hause aus intelligent sind, es zu etwas bringen können.

Hinter den Kamerunbergen haben die deutschen Forschungsreisenden Territorien getroffen, wo die Bevölkerung eines Dorfes im Sklavereiverhältnis steht zur Bevölkerung der benachbarten Stadt.

Nach der Westküste werden im Ganzen nicht mehr viele Sklaven gebracht; von Sierre Leone aus werden Streifzüge auf Sklavenkarawanen unternommen und es haben schon Befreiungen in grossem Massstab stattgefunden; in Senegambien wird jeder Sklave frei erklärt, welcher den Boden der französischen Kolonien betritt; man hütet sich nur davor, dass man die landeinwärts befindlichen Sklaven nicht zum Entfliehen provoziert, weil durch ein massenhaftes Entfliehen derselben den Kolonien die ernstlichsten Verlegenheiten entstehen könnten.

Im Sudan hat sich indes die Sklaverei derart in die Institutionen und Anschauungen des Volkes eingelebt, dass dem Sudanesen wohl nicht ohne weiteres der Gedanke an Entweichung kommt. Oder wenn zwei aufs Mal befreit und eine Zeit lang sich selbst überlassen würden, so würde der Stärkere bald den Schwächern zu seinem Sklaven erklären.

Diese verschiedenen Erscheinungsformen bezeichnen auch den Weg, den man bei der Abschaffung der Sklaverei zu gehen hat.

Zur Erziehung der geknechteten Völker für den Begriff der persönlichen Freiheit, zur allmäligen Umwandlung der Volksanschauungen und Würdigung der redlichen Arbeit um das tägliche Brot gehört die geduldige Wirksamkeit der Mission und sie hat überall das gegebene Mittel, wo ihr in der Nähe der Niederlassungen befreite Sklaven zugeführt werden und wo sogenannte Homes für solche Sklaven gegründet sind. Hier ist der Berührungspunkt zwischen den Missionsgesellschaften und der Wirksamkeit der Antisklavereigesellschaften.

Letztere gehen allerdings stellenweise, namentlich in der See-region auch mit Gewalt gegen die Sklavenjäger vor und Kapitän Joubert ist diesen gegenüber wie ein Löwe und den befreiten Sklaven gegenüber wie eine zärtliche Mutter.

Seine Unternehmungen werden durch die Regierung des unabhängigen Kongostaates in jeder Weise gefördert; aber es muss nach meiner unmassgeblichen Auffassung einen Moment geben, wo die Stellung, welche dem bekannten Tippu Tipp bei den Stanley-Fällen gegeben wurde, den Kongostaat in eine äusserst missliche Lage bringt.

Im Norden des Nyassa-Sees hat nun die Mission der Brüdergemeinde eine Station anlegen können in der Nähe der grossen Karawanenrouten. Hier handelt es sich in allererster Linie darum, die Wunden zu heilen.

Die Aufgabe der englischen, deutschen und portugiesischen Kolonial-Behörden und des Kongostaates besteht darin, den Sklavenraub zu ahnden, den Sklaventransport am Ausgangspunkt und auf den Karawanenrouten, soweit dieselben ihr Gebiet berühren, zu verhindern, die Sklavendepots und Sklavenmärkte zu unterdrücken und die Verschiffung zu verhindern.

Die Aufgabe ist erstaunlich gross und wenn auch überall der beste Wille vorausgesetzt werden darf, den Verpflichtungen der Brüsseler Kongressakte gerecht zu werden. so darf man nicht zu viel auf einmal erwarten.

Man hört ja zuweilen Ausdrücke der Verwunderung, dass diese wohlgemeinten Absichten sich nicht viel rascher verwirklichen. Für unsere Ungeduld und für den ohnmächtigen Zorn, den wir über den Gräuel der Sklaverei empfinden, geht es allerdings viel zu lang.

Indes dürfen wir denn doch gerade bei uns in der Schweiz uns nicht gar zu sehr verwundern. Seit 1874 besitzen wir ein Gesetz über die Militärorganisation und noch heute vor 8 Tagen musste der Chef des Militärdepartements klagen, dass es in 18 Jahren in einem seiner wichtigsten Bestandteile nicht durchgeführt sei. Seit

17 Jahren besitzen wir ein Gesetz über Jagd und Vogelschutz und es ist offenes Geheimnis, dass ihm in einem unserer Kantone keine Nachachtung geschenkt wird. Seit 15 Jahren haben wir ein Gesetz über Wasserbaupolizei im Hochgebirge und auch dessen Durchführung lässt viel zu wünschen übrig. Und doch sind wir Herren und Meister im eigenen Lande.

Wie können wir denn nun erwarten, dass die in numerischer Minderzahl befindlichen und unendlichen Schwierigkeiten bezeugenden europäischen Kolonialbehörden und der noch im Kindheitsalter befindliche Kongo-Staat rascher marschieren in Afrika?

Immerhin fällt diesen Behörden, soweit es sich um das Vorgehen gegen die Sklavenhändler handelt, nicht die Arbeit der Geduld zu, sondern Akte der Gewalt und unnachsichtlicher Strenge; diese Bande von Räubern und Mordbrennern sollte es einmal zu fühlen bekommen, dass sich der Ring um sie enger und immer enger schliesst.

Dann kommt aber den Behörden auch die Aufgabe der Gesetzgebung zu — was in Dahomey möglich ist, die Kinder von Sklaven von einem gewissen Zeitpunkt hinweg frei zu erklären, das sollte auch in den südafrikanischen Staaten möglich sein, mit welchen die Portugiesen Verträge abgeschlossen haben, und im Stromgebiet des untern Kongo und anderwärts; ferner wird die scheussliche Verstümmelung zum Eunuchendienst auch mit gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden müssen.

Kurz, es ist ausserordentlich viel zu thun und es erfordert *rasche* Arbeit, um die schönsten Gegenden Afrikas vor endgültiger Verwüstung zu bewahren, es erfordert *gewaltthätige* Arbeit, um den Sklavenjägern das Handwerk zu legen, es erfordert *weise* und umsichtige Arbeit, um durch Erstellung neuer Verkehrswege und guter Transportmittel jeden Vorwand zum Sklavenraub und Sklaventransport zu nehmen; es erfordert *geduldige* Arbeit, um auf die Anschauungen des Volkes einzuwirken und dasselbe zum richtigen Gebrauch der Freiheit zu erziehen, es erfordert *gemeinsame* Arbeit aller derer, die eines guten Willens sind.

Wo aber dieser Wille vorhanden ist, da ist auch ein Weg!

